## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
Maßstab 1:1.000

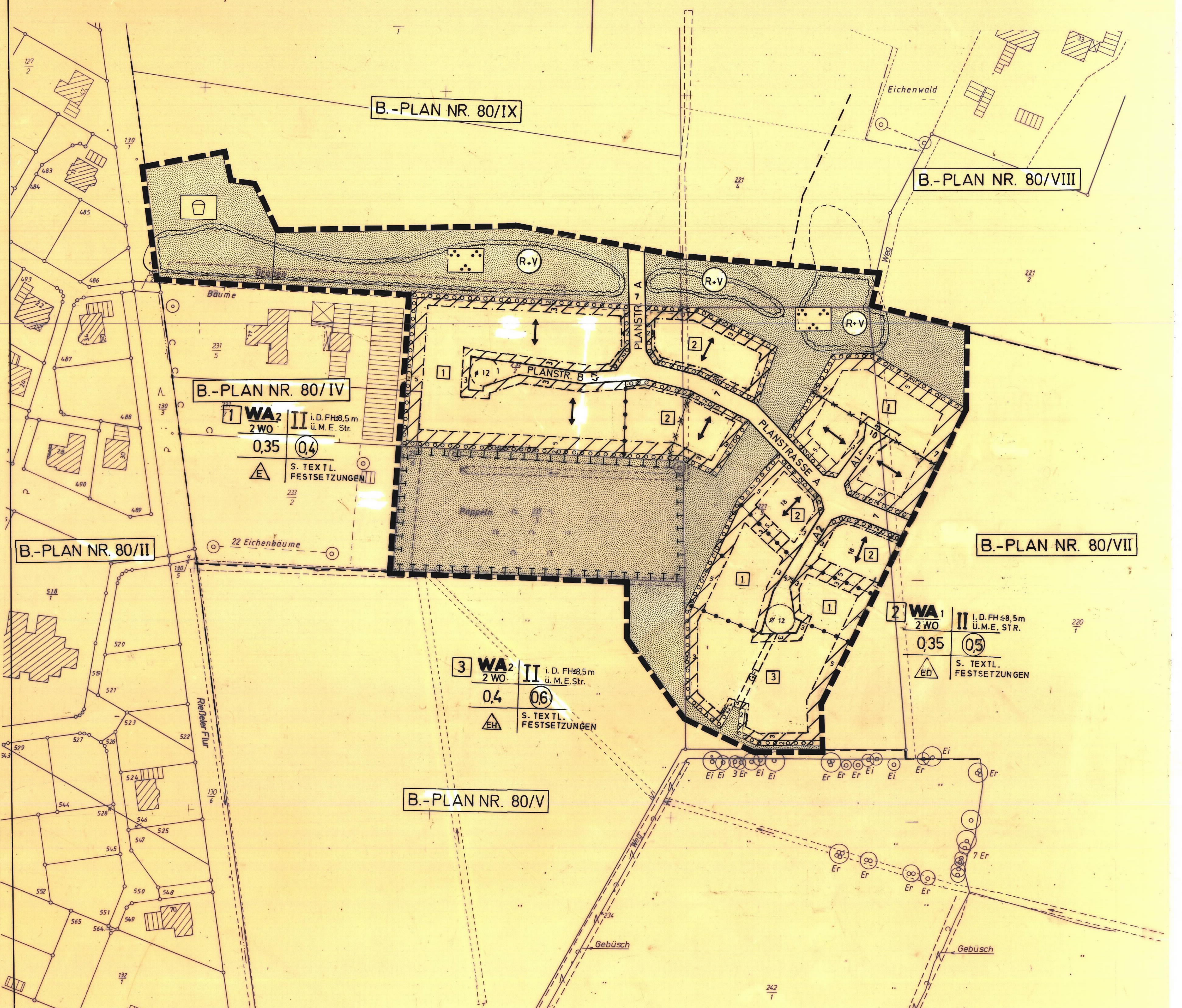


Gem. Lohne
Flur 25
Maßstab 1:1000

## BEBAUUNGSPLAN NR. 80/VI
## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das im Bebauungsplan gem. § 4 BauNVO festgesetzte allgemeine Wohngebiet (WA) wird gem.§ 1 Abs.4, 5, 6 und 8 wie folgt gegliedert:

* Im allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) sind gem.§ 4 BauNVO Abs.2 allgemein zulässig:
  Nr.1 Wohngebäude
  Nr.2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
  Nr.3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

  Ausnahmsweise können gem.§ 4 Abs.3 zugelassen werden:

  Nr.1 Betriebe des Beherbungsgewerbes,
  Nr.2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  Nr.3 Anlagen für Verwaltungen.

  Alle anderen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (gem.§ 4 Abs.3 Nr.4 und 5) sind nicht zulässig.

* Im allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) sind gem.§ 4 BauNVO Abs.1 Wohngebäude (Nr.1) allgemein zulässig.

  Ausnahmsweise können gem.§ 4 Abs.2 zugelassen werden:

  Nr.2 Schank- und Speisewirtschaften,
  Nr.3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

  Die Ausnahmen gem.§ 4 Abs.3 sind nicht zulässig.

2. Für die Ermittlung der Grundfläche im Bebauungsplanbereich wird § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO gem. § 19 Abs.4 Satz 3 ausgeschlossen.

   Für Stellplätze, Zufahrten und Terrassen, die mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden, darf die zulässige Grundfläche bis zu 20% überschritten werden.

3. Für die Ermittlung der Geschoßflächen sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und Umfassungswände mitzurechnen (gem.§ 20 Abs.3 BauNVO).

4. In den Bereichen, in denen die Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude festgesetzt ist, können für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf ausnahmsweise max. vier statt zwei Wohnungen pro Wohngebäude zugelassen werden (z.B. Altenwohnungen, Behindertenwohnungen).

6. In den Baugebieten darf die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens nicht höher als 0,30 m über der Oberkante der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen. (s.nachrichtl.Hinweis Nr.1)

7. In den Baugebieten ist die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
   Stellplätze können auch außerhalb des Bauteppichs zwischen Gebäude und erschließender Straße zugelassen werden.

8. Die "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind im Einvernehmen mit der Stadt Lohne entsprechend den Aussagen des "landschaftspflegerischen Begleitplanes zum wasserwirtschaftlichen Rahmenplan für das Plangebiet Nr.80" mit standortgerechten, heimischen Gehölzen wie z.B. den folgenden zu bepflanzen:

   Geschnittene Hecken: Hainbuche, Liguster, Feldahorn, Weißdorn, Rotdorn.
   Freiwachsende Hecken (≙ Sträucher): Feldahorn, Hainbuche, Hartriegel, Kanelkirsche, Haselnuß, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Liguster, Schlehe, Faulbaum, Wildrosen, Brombeere, Holunder, Vogelbeere.

   Innerhalb der Pflanzgebotsflächen entlang der Planstraße A ist das Anlegen von notwendigen Zufahrten (max. Breite 5m) für die Erschließung der dort gelegenen Grundstücke ausnahmsweise zulässig.

9. Die öffentlichen Grünflächen sind als naturnahe Grünbereiche zu entwickeln und dauerhaft abzusichern.

* Gehölzbestände in der Niederung und entlang der Entwässerungsgräben sind zu erhalten.
  Ablagerungen und Abgrabungen von Boden sowie die Lagerung von Baustoffen oder die Anlage von Baustraßen haben in einem Abstand von bis zu 5 m über der äußeren Kronenbegrenzung des Bestandes zu unterbleiben.

* Der Gewässerverlauf ist mit einem mind.7m breiten Erlen- und Weidengürtel zu säumen.
  Die weitere Vegetation ist auf der Grundlage des potentiell natürlichen Standortes auszuwählen. Es sind zu pflanzen:

  | | | |
  |---|---|---|
  | 35% | Quercus robur | Stieleiche |
  | 25% | Quercus petrea | Traubeneiche |
  | 15% | Betula pendula | Weißbirke |
  | 10% | Populus tremula | Zitterpappel |

  Als Begleiter können außerdem gepflanzt werden:

  | | | |
  |---|---|---|
  | 7% | Sorbus aucuparia | Vogelbeere |
  | 8% | Prunus padus | frühbl.Traubenkirsche |

  Die Baumarten sind in Gruppen oder Reihen als Hochstämme (HST) zu pflanzen.

* In den "höheren Lagen", vorwiegend in den Randbereichen des Grünflächensystems, sind Strauchpflanzungen aus folgenden Arten anzulegen:

  | | | |
  |---|---|---|
  | 15% | Prunus spinosa | Schlehe |
  | 15% | Sambucus nigra | Holunder |
  | 15% | Crataegus monogyna | Weißdorn |
  | 10% | Corylus avellana | Waldhasel |
  | 10% | Cornus alba | Hartriegel |
  | 10% | Cornus mas | Kornelkirsche |
  | 8% | Rubus fructiosus | Wilde Brombeere |
  | 15% | Rosa canina | Hundsrose |
  | 2% | Ilex aquifolium | Gemeine Stechpalme |

  Die Pflanzung erfolgt in Gruppen, im Dreiecksverband, 1,2 x 1,2 m. Je Art sind 5 - 10 Stück zu pflanzen.

* In die wechselfeuchten Zonen bzw. Mäander des Gewässersystems sind Arten des Erlenbruchs zu pflanzen:

  | | | |
  |---|---|---|
  | 50% | Alnus glutinosa | Schwarzerle |
  | 10% | Salix fragilis | Buschweide |
  | 10% | Salix alba | Silberweide |
  | 10% | Salix aurita | Öhrchenweide |
  | 10% | Salix cinerea | Aschweide |
  | 5% | Rhamnus frangula | Faulbaum |
  | 5% | Prunus padus | frühbl.Traubenkirsche |

  Die Pflanzung erfolgt im Dreiecksverband, 1,2 x 1,2 m. Je Art sind 5 bis 10 Stück zu pflanzen.
  Die o.g.Weichholzaue ist parallel zum Ufer zu pflanzen, wobei die Erlen in Reihen dicht am Ufer des Baches stehen müssen.

10. Innerhalb der "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft" (gem.§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB) sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

* Der vorhandene Pappelwald ist als Sukzessionsfläche und Rückzugsraum, insbesondere für die Vogelwelt, zu erhalten.
  Das gleiche gilt für das Unterholz bei Arten wie:

  | | |
  |---|---|
  | Alnus glutinosa | Schwarzerle |
  | Sambucus nigra | Holunder |
  | Rubus fruticosus | Brombeere u.a. |

* Die Fläche ist nicht in das übrige öffentliche Grünkonzept zu integrieren. Sie darf nicht entwässert und erschlossen werden. Jede Pflege, Unterhaltung,Auslichtung u.ä. hat zu unterbleiben, sodaß im Rahmen der natürlichen Sukzession eine Entwicklung in Richtung eines Bruchwaldes sichergestellt ist.

* Der Waldsaum ist dauerhaft zu sichern.

* Ablagerungen, Abgrabungen von Boden sowie die Lagerung von Baustoffen oder die Anlage von Baustraßen sind in einem Abstand von mind.10m zum Waldsaum zu unterlassen.

B. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
(gem.§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. §§ 56, 57 und 98 NBauO)

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungspläne Nr.80/VI.

§ 1 In bestimmten Bereichen des Bebauungsplanes ist die längere Mittelachse des Hauptbaukörpers (Hauptfirstrichtung) durch die Richtung des entsprechenden Planzeichens festgesetzt.
Auf Eckgrundstücken (zwischen Haupterschließungsstraße und Stichstraße) kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lohne eine Ausnahme von 90° zulassen (gem.§ 31 Abs.1 BauGB).

§ 2 Im Bebauungsplanbereich sind Flachdächer mit Ausnahme für Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen unzulässig.
Die Dächer der Gebäude sind als Walm-, Krüppelwalm-, Pult- oder Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° bis 48° oder als Mansarddächer zu errichten.
In den Bereichen, in denen eine Hauptfirstrichtung festgesetzt ist, sind Walmdächer unzulässig.

§ 3 Dachgauben und sonstige Dacheinschnitte sind bis zu maximal ein Drittel der entsprechenden Dachflächenlänge auf Höhe des jeweiligen Eingriffs zulässig.

§ 4 Die geneigten Dächer sind mit Dacheindeckungsmaterialien in den Farbtönen naturrot bis rotbraun (angelehnt an die RAL-Töne 3001 bis 3005, 3009, 3011 und 3013) einzudecken.
Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Wintergärten und Anlagen zur Sonnenenergienutzung.

§ 5 Die Grundstücksfreiflächen der Wohngrundstücke sind als Zier- bzw. Wohngärten anzulegen.
Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die notwendigen Pflasterflächen der PKW- Stellplätze, Zufahrten, Zugänge und Wohnterrassen.

§ 6 Zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur in Form von geschnittenen Hecken (max. 1,50m hoch) zulässig (s.textl.Festsetzung Nr.9).
Zu den öffentlichen Grünflächen sind Einfriedungen nur in Form von freiwachsenden Hecken aus landschaftsgerechten Gehölzen zulässig (s.textl.Festsetzung Nr.8 u.9).

§ 7 Zäune als Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind nur im Zusammenhang mit Hecken und Pflanzstreifen als Maschendrahtzäune (max. 1,20m hoch) zulässig.
Im Bereich von Hecken sind sie an deren Grundstücksinnenseiten zu errichten.

C. NACHRICHTLICHE HINWEISE

1. Abwassersatzung der Stadt Lohne:

   Gem. § 12 der Abwassersatzung der Stadt Lohne muß durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, daß das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser nicht auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze gelangt.

2. Niedersächs.Denkmalschutzgesetz (NDschG):

   Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind.
   (Niedersächs. Denkmalschutzgesetz vom 30.06.78)
   Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung zu melden, die sofort die Denkmalschutzbehörde benachrichtigen wird.

## PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Lohne diesen Bebauungsplan Nr. 80/VI "Östlich Riesseler Flur - Nördlich der Unlandbäke", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Lohne, den 16.08.93

gez. DIEKMANN — Siegel — gez. NIESEL
Ratsvorsitzender — Stadtdirektor

## VERFAHRENSVERMERKE

Die Rat der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 27.06.91 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80/VI "Östlich Riesseler Flur - Nördlich der Unlandbäke" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ........ ortsüblich bekanntgemacht.

Lohne, den 16.08.93 — gez. NIESEL
Stadtdirektor

## PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte: 4737A-D
Maßstab: 1:1.000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Okt. 91). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vechta, den 25.08.1993

Katasteramt Vechta — gez. SCHMALGEMEIER — (Siegel)
Unterschrift

## PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Planungsgruppe ASTO Tel. 0441/77331 Lindenallee 4 2900 Oldenburg

Oldenburg, den 01.06.1993 — Planverfasser

## ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.07.92 dem Entwurf des Bebauungsplans einschl. örtl. Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.03.93 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.03.93 bis 16.04.93 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lohne, den 16.08.93 — gez. NIESEL
Stadtdirektor

## SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan einschl. örtl. Bauvorschriften über Gestaltung gem. § 56, 97 und 98 NBauO nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09. 06.93 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lohne, den 16.08.93

gez. DIEKMANN — gez. NIESEL
Bürgermeister — Stadtdirektor

## ANZEIGE

Gemäß § 2 Abs. 6 Wohnungsbauerleichterungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes v. 22.04.93 (BGBl. I S. 466) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich.

Lohne, den 16.08.93 — gez. NIESEL
Stadtdirektor

## INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am 17.09.93 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden. Er ist damit am 17.09.93 rechtsverbindlich geworden.

Lohne, den 24.09.93 — gez. i.V. WINKEL
Stadtdirektor

## VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Lohne, den ............. ..............................
Stadtdirektor

## MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lohne, den ............. ..............................
Stadtdirektor

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO

- WS Kleinsiedlungsgebiete ○
- WR Reine Wohngebiete ○
- WA Allgemeines Wohngebiet ●
- MD Dorfgebiete ○
- MI Mischgebiete ○
- MK Kerngebiete ○
- GE Gewerbegebiete ○
- GI Industriegebiete ○
- SO(Woch) Sondergebiete, die der Erholung dienen ○
- SO Sonstige Sondergebiete ○

### Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

- 0,8 Geschoßflächenzahl ●
- 0,4 Grundflächenzahl ●
- WA / 2 WO allgem. Wohngebiet mit Beschränkung der Zahl der Wohnungen auf max. 2 pro Gebäude ●
- Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze ●
- FH≤8,5m max. Firsthöhe 8,5 m ●
- Ü.M.E.STR. über Mitte erschließender Straße ●
- II I.D. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, das oberste Geschoß ist in den Dachraum zu integrieren (§ 16 Abs. 2(3) i.V.m. § 20 BauNVO) ●

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO

- o Offene Bauweise ○
- E nur Einzelhäuser zulässig ●
- D nur Doppelhäuser zulässig ○
- H nur Hausgruppen zulässig ○
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig ●
- g Geschlossene Bauweise ○
- Baulinie ○
- Baugrenze ●
- „s" Sonderbauweise, Gebäudelängen bis .. m sind zul. Abstände richten sich nach § 7 NBauO ○

### Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und priv. Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf ○
- Öffentliche Verwaltungen ○
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ○
- Schulen ○
- Post ○
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ○
- Gesundheitl. Zwecken dienende Gebäuden und Einrichtungen ○
- F Feuerwehr ○

### Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie ●
- P Öffentliche Parkfläche ○
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie ○
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze ○
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
- z.B. Einfahrt ○
- z.B. Einfahrtsbereich ○
- z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ○

### Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 12 und Abs. 6 BauGB)

- Elektrizität ○
- Gas ○

### Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch ○
- unterirdisch ○

### Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Spielplatz ●
- Sportplatz ○
- Parkanlage ●
- Friedhof ○

### Planungen, Nutzungregelungen u. Maßnahmen z. Schutz, z. Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen z. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ●
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. f. die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. Gewässern ○
- Bäume ○
- Sträucher ○
- Bäume ○
- Sträucher ○
- N Naturschutzgebiet ○
- L Landschaftsschutzgebiet ○
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts ○

### Flächen f. Aufschüttungen, Abgrabungen od. f. die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen ○
- Flächen für Abgrabungen od. f. die Gewinnung von Bodenschätzen ○

### Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft ○
- Flächen für die Forstwirtschaft ○

- ○ Im Plan nicht enthalten
- ● Im Plan enthalten

- Ei: Eiche ●
- Er: Erle ●
- Traufe ●
- Durchlaß ●
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- R+V Rückhaltung und Vorflut
- Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (siehe textl. Festsetzung Nr. 10)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze

### Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen ○
- St Stellplätze ○
- Ga Garage ○
- GSt Gemeinschaftsstellplätze ○
- GFL Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit u. des Erschließungsträgers ●
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ●
- Begrenzung anschl. Bebauungspläne ○
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets ●
- Bauliche Anlagen, sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, ferner Bewuchs dürfen eine Höhe von 0,80 m über OK fertig ausgebauter Fahrbahn nicht überschreiten. ○
- M Mülltonnenstandplatz ○
- Abgrenzung unterschiedl. Stellung baul. Anlagen (Hauptfirstrichtung) ●
- Hauptfirstrichtung ●

## ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers; Katasteramt Vechta Az: 892 / 89

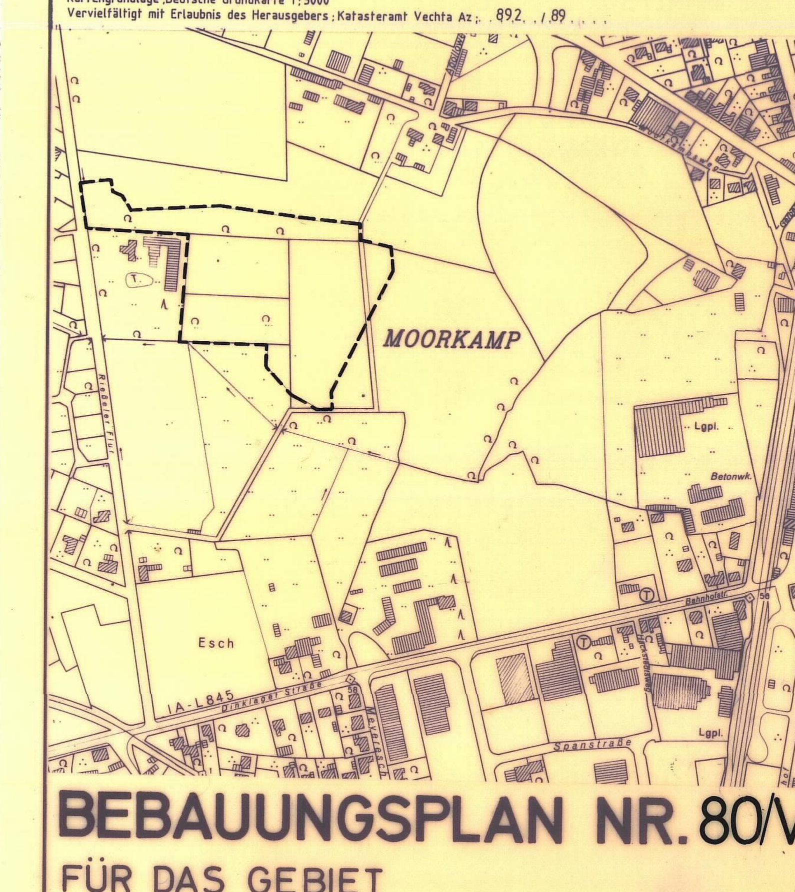


# BEBAUUNGSPLAN NR. 80/VI
## FÜR DAS GEBIET "ÖSTLICH RIESSELER FLUR - NÖRDLICH DER UNLANDBÄKE"
+ ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG
## STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA/OLDENBURG